

VEREINSSATZUNG

TIERSCHUTZVEREIN RUFA e.V.
(Rescuers united for animals)

August-Fischer-Str. 1

31061 Alfeld

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen : RUFA – Rescuers united for animals.

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Alfeld unter dem neuen Namen eingetragen .Danach führt er den Namenszusatz e. V.

Der Sitz des Vereins ist in 31061 Alfeld.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Rufa e.V. widmet sich ausschließlich dem gemeinnützigen Tierschutz. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Zielsetzung ist es herrenlose und misshandelte Tiere in osteuropäischen Ländern hier Bulgarien sowie in Griechenland zu retten, ihre tierärztliche Versorgung sicherzustellen, notleidenden Tieren Obhut zu bieten.
- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens, insbesondere Verbesserung der Lebensbedingungen der Tiere vor Ort in Bulgarien und Griechenland
- Bestmögliche Vermittlung der sich in seiner Obhut befindlichen Tiere bzw. Tiere der Partnerorganisationen in Bulgarien und/oder Griechenland
- Aufklärung über Tierschutzarbeit in den entsprechenden Ländern
- Durchführung von Kastrationsprogrammen in Bulgarien und Griechenland
- Aufklärungsarbeit über im In- und Ausland herrschende Missstände
- Bewahrung der Tiere vor boshafter ,mutwilliger und leichtsinniger Quälerei und Misshandlungen
- Organisation von Hilfsaktionen vor Ort in Bulgarien und Griechenland zum Wohle der Tiere
- Unterstützung von anderen Vereinen, Stiftungen, Gnadenhöfen im In- und Ausland durch Geld- und/oder Sachspenden
- Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Tierschutz-Organisationen
- Finanzielle Unterstützung von in- und ausländischen Tierheimen und Tierschutzorganisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten weder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins noch im Falle seiner Auflösung sonstige

Vermögensteile.Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.Aufwendungen werden erstattet.Alle

Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Einschaltung von Hilfspersonen im Sinne des §57 AO verwirklichen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat., die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet und gegen die kein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen Verstosses gegen das Tierschutzrecht anhängig ist.Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit.

Dies gilt auch für natürliche Personen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit und/oder Wohnsitz im Ausland.

Ordentliche Mitglieder sollen aktiv zur Zielerreichung der Vereinsarbeit beitragen.

Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten.Ablehnungsgründe müssen nicht mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres, 31.12. mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann.

durch Ausschluss

durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

wenn es mit Entrichtung des Jahresbeitrages oder teilweise trotz mehrmaliger zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist

wenn es dem Vereinszweck, dem Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt

oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist unanfechtbar.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein erworben haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 4 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe mindestens 60 Euro pro Jahr beträgt.

Der Jahresbeitrag ist jeweils spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Nach Absprache und Genehmigung durch den Vorstand kann der Beitrag auch in mtl. Beiträgen gezahlt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Bei Vereinseintritt ist der Mitgliedsbeitrag spätestens zwei Wochen nach Zustellung der Aufnahmebestätigung fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus :

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart

Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Die Mitglieder des Vorstandes teilen die Aufgabenbereiche untereinander auf. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur

Durchführung von Ersatzwahlen einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheiden eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Leitung des Vereins
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- Darstellung des Vereins nach draussen
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils der Vorstandsvorsitzende oder zwei weitere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein,.
- Der Vorstand kann Mitglieder durch Beschluss mit besonderen Funktionen betrauen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den 2/3 Mehrheit erforderlich sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind dem Vorsitzenden vorzuzeigen. Sofern es sich um Geldangelegenheiten handelt, sind sie immer mit dem Vorstandsvorsitzenden abzusprechen.

Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl eines Rechnungsprüfers
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins ebenfalls $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich.

Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsnehmers schriftlich durchzuführen, sonst ist eine mündliche Abstimmung möglich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlungen

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von mindestens zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes. Die Kassenprüfer können jederzeit, nach Absprache eines Termins, zu den verkehrsüblichen Zeiten, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und bei dem Registergericht anzumelden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. ($\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder teilnimmt. Im Falle der fehlenden Beschlussfähigkeit wird eine neue ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Die Rechten und Pflichten der bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff BGB)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen an: TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.

Otto-Volger-Str. 15

65843 Sulzbach/Ts.

Deutschland

Tel.: +49 (0) 61 90 / 93 73 00

E-Mail: info@tasso.net

Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main

Registernummer: VR7876

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 151793081

Das Vereinsvermögen ist dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten im Falle der Auflösung des Vereins weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensteile.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.10.2017 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

§ 16

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Alfeld.

-
-